

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Leopoldshagen
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro

Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Besucheranschrift: 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
FAX-Nr.: 03834 8760 91239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht
Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.02.2023
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 17.04.2023

Gemeinde Leopoldshagen

Haushaltsjahre 2023/2024

Haushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	08.02.2023
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	27.02.2023
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	16.03.2023
Eingang der Unterlagen bei der uRAB	28.03.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hackbarth,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 06.04.2023 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen: =====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

- Der Gesamtbetrag in Höhe von **365.500 Euro**

(in Worten: **dreihundertfünfundsechzigtausendfünfhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023

- Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.600.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **1.581.000 Euro**

(in Worten: **eine Million fünfhunderteinundachtzigtausend Euro**)
genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

- Vom Gesamtbetrag i. H. v. **1.000.000 Euro**

(in Worten: **eine Million Euro**)

wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt.**

II. Begründung zum Kassenkredit

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Begründung zu I. 3 Haushaltsjahr 2023

Im Finanzhaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	1.101.400
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	110.140

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 1.600.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17) mit vorl. Ist 2022	-130.728
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-1.084.400
Vorfinanzierung Investitionskredit	-365.500
Summe	-1.580.628

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 1.581.000 Euro genehmigt.

Der Kassenkredit dient nur einer kurzfristigen Zwischenfinanzierung von Investitionsauszahlungen. Nach Eingang der Deckungsmittel oder bei Aufnahme des genehmigten Investitionskredits ist dieser unverzüglich abzulösen.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Begründung zu I. 4 Haushaltsjahr 2024

Im Finanzhaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	1.089.500
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	108.950

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 1.000.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17) mit vorl. Ist 2022	-312.427
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-53.800
Vorfinanzierung der Fördermittel für den Bau des Feuerwehrgerätehauses	-880.000
Summe	-1.246.227

Der Kreditbetrag wird in der beschlossenen Höhe von 1.000.000 Euro genehmigt.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Dies bedeutet, dass die Finanzierung vollumfänglich geklärt ist (Bewilligungsbescheide vorliegend). Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Ausschreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Es wird rechtsaufsichtlich davon ausgegangen, dass die Kreditermächtigung des Vorjahres – durch die erneute Veranschlagung der Investition „Errichtung Feuerwehrgerätehaus“ und erneute Kreditgenehmigung in 2023 – nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

=====

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

